

GESCHÄFTSORDNUNG

des bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschusses für das Anerkennungsverfahren von Prüferinnen und Prüfingenieuren für Baustatik des Landes Rheinland-Pfalz vom 8. April 2014¹⁾

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung über Prüferinnen und Prüfingenieure für Baustatik (PrüflngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) ,BS 231-1-7, wird folgende Geschäftsordnung, in der auch die Einzelheiten der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 PrüflngBaustatikVO und der nach § 6 Abs. 2 PrüflngBaustatikVO abzunehmenden Prüfung geregelt sind, bekannt gemacht:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Geschäftsführung, Fachrichtungsgruppen

- (1) Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bildet Fachrichtungsgruppen für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Ein Mitglied jeder Fachrichtungsgruppe wird von der Anerkennungsbehörde als verantwortliche Person für die Leitung der Fachrichtungsgruppe (Fachrichtungsleiter) benannt. Der Prüfungsausschuss benennt aus seinem Kreis mindestens je vier Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fachrichtungsgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau, die den Funktionen i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 PrüflngBaustatikVO zugeordnet sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können in mehreren Fachrichtungsgruppen gleichzeitig tätig sein.
- (3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die von der Anerkennungsbehörde übertragene Geschäftsführung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsausschüsse für die Anerkennung von Prüferinnen und Prüfingenieuren der Bundesländer

¹⁾ Tag der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen richten eine gemeinsame Geschäftsstelle am Standort Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz ein. Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit den Anerkennungsbehörden der beteiligten Bundesländer.

§ 2

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 PrüflngBaustatikVO).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 5 Abs. 5 Satz 2 PrüflngBaustatikVO).

§ 3

Sitzungen, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem vorsitzenden Mitglied zu den Sitzungen eingeladen. Die Anerkennungsbehörde ist über die Sitzungstermine zu unterrichten. Die Einladung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine etwaige Verhinderung an der Teilnahme unverzüglich nach Erhalt der Einladung dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Sitzungen vor und bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Die für die Bescheinigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 PrüflngBaustatikVO einer oder eines Antragstellenden erforderlichen Unterlagen (§ 4 PrüflngBaustatikVO) werden von der Anerkennungsbehörde dem Prüfungsausschuss zweifach zur Verfügung gestellt (§ 6 Abs. 1 PrüflngBaustatikVO).
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Ist es verhindert, übernimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds. Zu Beginn der Sitzung stellt das vorsitzende Mitglied fest, ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit Stimmrecht (siehe hierzu Nr. 6) an der Abstimmung teilnimmt.

- (5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 1 gemäß § 4 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 2 gemäß § 4 der jeweilige Fachrichtungsleiter.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses in geschäftlichen, verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu der oder dem Antragstellenden stehen, hat dieses kein Stimmrecht in Bezug auf die betreffenden Personen. Es darf an der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung über diese Antragstellenden nicht teilnehmen. Zur Feststellung der Befangenheit übergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu jeder oder jedem Antragstellenden eine Befangenheitserklärung (Anlage 1) an das vorsitzende Mitglied.
- (7) Bei Abstimmungen auf der Basis der Stufe 1 gemäß § 4 kann bei Abwesenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses deren Votum auch schriftlich erfolgen oder das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei allen anderen Abstimmungen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bedienstete der Anerkennungsbehörde sind berechtigt an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Das vorsitzende Mitglied sendet allen weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Niederschrift, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beim dem vorsitzenden Mitglied Einwände erhoben werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Anerkennungsbehörde.

§ 4

Prüfungsverfahren

- (1) Ein Prüfungsverfahren besteht aus den Teilprüfungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Teilprüfungsverfahren können zeitlich versetzt durchgeführt werden. Ein Prüfungsverfahren ist immer dann abgeschlossen, wenn für drei unterschiedliche Fachrichtungen Teilprüfungsverfahren stattgefunden haben.

- (2) Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 Prüfling-BaustatikVO. Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung von Antragstellenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt in einer zweistufigen Beurteilung, deren Stufen nacheinander zu durchlaufen sind und über die je eine Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss erstellt wird.

Stufe 1: Überprüfung des fachlichen Werdegangs durch die Bewertung der Referenzobjekte aus dem Bautenverzeichnis sowie der Vergleichbarkeit von Tätigkeiten, die nicht die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und die technische Bauleitung betreffen.

Stufe 2: Schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse (abzunehmende Prüfung).

Stufe 1:

- (3) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 6 Prüfling-BaustatikVO erfüllen. Durch die Bewertung der Referenzobjekte überprüft der Prüfungsausschuss, ob die oder der Antragstellende Standsicherheitsnachweise in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt von Bauarten auch für statisch-konstruktiv schwierige Konstruktionen angefertigt und dabei als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat und somit ausreichende Erfahrung besitzt. Jede beantragte Fachrichtung wird gesondert beurteilt.
- (4) Die Bewertung der Referenzobjekte erfolgt durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln und unabhängig voneinander (Anlage 2). Hierbei sind alle Teilbereiche der beantragten Fachrichtung zu berücksichtigen. Die jeweiligen zu berücksichtigenden Teilbereiche hat die Anerkennungsbehörde in ihrem Merkblatt zum Anerkennungsverfahren von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Baustatik in Rheinland-Pfalz veröffentlicht (<http://www.fm.rlp.de/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>). Die Zusammenfassung der Bewertung (Anlage 3) der oder des Antragstellenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. Für eine insgesamt positive Bewertung durch den Prüfungsausschuss müssen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Stimmrecht (siehe hierzu § 3 Nr. 6) für die Antragstellende oder den Antragstellenden gestimmt haben (bei Stimmgleichheit siehe § 3 Abs. 5 Satz 3).
- (5) Bei einer positiven Bewertung der Stufe 1 empfiehlt der Prüfungsausschuss in seiner Bescheinigung der Anerkennungsbehörde die Stufe 2, die Einladung der oder des Antragstellenden zur schriftlichen Prüfung, in der die zugelassenen Hilfsmittel benannt werden. Antragstellende ohne Bescheinigung der Stufe 1 sind nicht zur schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse (Stufe 2) zugelassen.

Stufe 2:

- (6) Die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse dient der Feststellung, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PrüflingBaustatikVO erfüllen. Fachkenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

Baustatik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:

- Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke)
- Standsicherheit von Tragwerken,
- Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
- Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
- Baugrubensicherung,
- Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
- Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften:

- Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen,
- statisch-konstruktive Bauüberwachung,
- Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten.

Je schriftlicher Darlegung müssen nicht alle Gebiete geprüft werden.

Die Aufgabenstellungen (vier bis sechs Aufgaben je Fachrichtung) für die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse sind von den Mitgliedern der Fachrichtungsgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau mit Lösungen und Bewertungen in Verantwortung des Fachrichtungsleiters zu erarbeiten. Jede Fachrichtungsgruppe entscheidet über das Bewertungsschema und die Bearbeitungsdauer ihrer Aufgaben. Die Bearbeitungsdauer je Fachrichtung sollte 300 Minuten bis 360 Minuten betragen. An allen Fachrichtungsgruppensitzungen hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Der jeweilige Fachrichtungsleiter schlägt dem Prüfungsausschuss die von der Fachrichtungsgruppe erarbeiteten Aufgaben mit Lösungen, Bewertungsschema und Bearbeitungsdauer zur Beschlussfassung vor.

Der Prüfungsausschuss beschließt die Aufgabenstellungen der einzelnen Fachrichtungsgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau.

- (7) Jeweils mindestens zwei Mitglieder einer Fachrichtungsgruppe bewerten einzeln und unabhängig voneinander durch Punkte die Ergebnisse der schriftlichen Darlegungen in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Die Bewertung wird von jedem Prüfer in eine Bewertungstabelle eingetragen. Ein Blankett der Bewertungstabelle, in der auch die erreichbaren Punkte notiert sind, wird für jede Fachrichtung in Verantwortung des jeweiligen Fachrichtungsleiters erstellt. Die Punkte werden entsprechend dem festgelegten Bewertungsschema vergeben. Für die Auswertung des schriftlichen Eignungstests ist der jeweilige Fachrichtungsleiter verantwortlich. Kommen die Korrektoren zu unterschiedlichen Bewertungen der schriftlichen Darlegungen, so werden diese Fälle in der jeweiligen

Fachrichtungsgruppe abschließend beraten und in Verantwortung des Fachrichtungsleiters eine endgültige Bewertung vorgenommen.

- (8) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Eignungstests und Bewertungen durch die einzelnen Fachrichtungsgruppen erstellt der Prüfungsausschuss eine weitere Bescheinigung für die Anerkennungsbehörde und empfiehlt die Anerkennung oder Ablehnung der oder des Antragstellenden als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik (bei Stimmengleichheit siehe § 3 Abs. 5 Satz 3).
- (9) Zum Bestehen in jeder Fachrichtung sind mindestens 55% der erreichbaren Punkte notwendig. Pro Fachrichtung können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (10) Die schriftlichen Darlegungen werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.
- (11) Die Durchführung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Hierüber ist von diesen eine Niederschrift anzufertigen zu unterzeichnen.
- (12) Die erste Bescheinigung (Stufe 1) ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben (Anlage 4).
- (13) Die zweite Bescheinigung (Stufe 2) ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von dem Fachrichtungsleiter der jeweiligen Fachrichtungsgruppe zu unterschreiben (Anlage 5).

§ 5

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse haben sich vor Prüfungsbeginn durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Von den Ausweisen werden Kopien gefertigt.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungsversuchen bzw. -handlungen zu belehren.
- (3) Die Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse erkennen die Bestimmungen zum Prüfungsverlauf (Anlage 6) an.

§ 6 Täuschungsversuche

- (1) Unternimmt ein Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse den Versuch, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Bestechung, Mitsichführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes schuldig, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Prüfungsteilnehmer muss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.
- (2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsverlaufs kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 treffen die Aufsichtsführenden.

§ 7 Rücktritt

Die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn durch schriftliche Erklärung von der Teilnahme zurücktritt oder
2. aus einem wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnimmt (Der Grund ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen).

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, so gilt die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse als nicht bestanden.

§ 8 Vergütung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden der Anerkennungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens überstellt.

§ 10
Vorschriften der PrüflingBaustatikVO

Auf die Vorschriften der PrüflingBaustatikVO für das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Baustatik wird hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Prüfungsausschusses am 15. März 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Bestellungsperiode des Prüfungsausschusses am 15. März 2019 außer Kraft.

- Anlage 1: Befangenheitserklärung
- Anlage 2: Beurteilungsbogen Bautenverzeichnis
- Anlage 3: Zusammenfassung Beurteilung Bautenverzeichnis
- Anlage 4: Bescheinigung Stufe 1
- Anlage 5: Bescheinigung Stufe 2
- Anlage 6 Bestimmungen zum Prüfungsverlauf

Hinweis: Anlage 6 ist dieser Geschäftsordnung beigelegt

ANLAGE 6
zur Geschäftsordnung
des Prüfungsausschusses

Bestimmungen zum Prüfungsverlauf

- 1.) Jede/r Kandidat/in hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen, hiervon wird vor Ort eine Kopie angefertigt.
- 2.) Jede/r Kandidat/in erhält eine Teilnehmernummer.
- 3.) Jede/r Kandidat/in arbeitet nur an einem Einzeltisch.
- 4.) Die Prüfung findet anonymisiert statt. Alle Testaufgaben sind nicht mit Namen der teilnehmenden Person sondern mit Nummern gekennzeichnet.
- 5.) Hilfsmittel:
An Hilfsmitteln werden netzunabhängiger Taschenrechner und Grundnormen benötigt. Jegliche Fachliteratur ist zugelassen. Schreibzeug und Schreibpapier werden gestellt. Die Benutzung von Notebooks o. ä. und Handys während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt. Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- 6.) Ablauf/Einweisung:
Zwischen den einzelnen Aufgaben werden jeweils kurze Pausen sowie eine etwas längere Mittagspause eingelegt. Zu Beginn der Prüfung wird den Kandidaten/innen der Ablauf der Prüfung bekanntgegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten. Alle aufgezeigten Fehler sind nicht nur kenntlich zu machen, sondern insbesondere auch zu begründen und mindestens prinzipiell richtig zu stellen.
- 7.) Den Erhalt der Teilnehmernummer sowie den Erhalt der Bestimmungen zum Prüfungsverlauf hat jede/r Kandidat/in schriftlich zu bestätigen.

8.) Im Verhinderungsfall besteht kein Anspruch auf Wiederholung des schriftlichen Eignungstests im Rahmen des laufenden Verfahrens.